



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-404/2015-10
Ggst.: Steirische Basalt- und Hartgesteinwerke Appel
Steinbruch GmbH, Wien
Erweiterung des Basaltabbaues Hochstraden
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

**Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 29. Februar 2016

**Steirische Basalt- und Hartgesteinwerke Appel Steinbruch GmbH, Wien
Erweiterung des Basaltabbaues Hochstraden**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der Steirische Basalt- und Hartgesteinwerke Appel Steinbruch GmbH mit dem Sitz in Wien (FN 86638 i des Handelsgerichtes Wien) vom 15. Dezember 2015 wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Steirische Basalt- und Hartgesteinwerke Appel Steinbruch GmbH „Erweiterung des Basaltabbaues Hochstraden“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2016:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 1 Z 2 und Abs. 6

Anhang 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 und lit. d) Spalte 3

Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 und lit. f) Spalte 3

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Steirische Basalt- und Hartgesteinwerke Appel Steinbruch GmbH folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2014, LGBl. Nr. 66/2014 i.d.F. 35/2015:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€	13,20
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 2 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,10)	€	<u>12,20</u>
Gesamtsumme:	€	<u>25,40</u>

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 15. Dezember 2015
	8x € 3,90	<u>€ 31,20</u>	für den Technischen Bericht vom 9. Dezember 2015

Gesamtsumme: **€ 45,50**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 15. Dezember 2015 hat die Steirische Basalt- und Hartgesteinwerke Appel Steinbruch GmbH mit dem Sitz in Wien (FN 86638 i des Handelsgerichtes Wien) den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Steirische Basalt- und Hartgesteinwerke Appel Steinbruch GmbH „Erweiterung des Basaltabbaues Hochstraden“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Dem Antrag wurde ein Technischer Bericht vom 9. Dezember 2015, erstellt von DI Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Josef Plank, Herrengasse 15, 8720 Knittelfeld, beigelegt.

II. Am 5. Jänner 2016 wurde der Amtssachverständige für Montangeologie um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Gibt es bestehende/geplante Vorhaben (Z 25 und/oder Z 26 des Anhanges 1 UVP-G 2000) im räumlichen Umfeld des gegenständlichen Vorhabens?
3. Sind die projektgegenständlichen Maßnahmen gemäß Punkt 2.3 des Technischen Berichtes vom 9. Dezember 2015 ausreichend, um die Einhaltung der beantragten Kapazität zu gewährleisten?

III. Zur Klärung folgender Fragen wurde am 5. Jänner 2016 eine Stellungnahme des Amtssachverständigen für Waldökologie eingeholt:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Gibt es bestehende/geplante Rodungsvorhaben, die mit dem gegenständlichen Rodungsvorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen?
3. Sofern die Frage 2. bejaht wird: Wie viel beträgt die Flächeninanspruchnahme dieses/dieser Rodungsvorhaben?
4. Sind die projektgegenständlichen Maßnahmen gemäß Punkt 2.3 des Technischen Berichtes vom 9. Dezember 2015 ausreichend, um die Einhaltung der beantragten Kapazität zu gewährleisten?

IV. Der montangeologische Amtssachverständige hat am 14. Jänner 2016 folgende Stellungnahme abgegeben:

„1. Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?“

Die vorgelegten Unterlagen sind plausibel und für eine Beurteilung ausreichend.

2. *Gibt es bestehende/geplante Vorhaben (Z 25 und/oder Z 26 des Anhanges 1 UVP-G 2000) im räumlichen Umfeld des gegenständlichen Vorhabens?“*

Diese Frage ist sowohl hinsichtlich von Vorhaben, die Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000 als auch Anhang 1 Z 26 UVP-G 2000 zuzuordnen sind, zu verneinen.

Im Bereich des Basaltsteinbruchs der Fa. Appel befinden sich keine Gewinnungsstätten auf andere mineralische Rohstoffe. Der nächstgelegene Festgesteinsbergbau befindet sich im Raum Klause-Bad Gleichenberg und ist dieser annähernd 7 km Kilometer Luftlinie vom beantragten Bergbau entfernt.

3. *Sind die projektgegenständlichen Maßnahmen (Punkt 2.3 des Technischen Berichtes) ausreichend, um die Einhaltung der beantragten Kapazität zu gewährleisten?“*

Ja, da die Vermarkungen durch einen Zivilingenieur für Markscheidekunde erfolgen und die Grenzen des Bergbauggebietes im Tagbaugrundriss planerisch dokumentiert werden. Etwaige Überschreitungen dieser Grenzen können im Rahmen der jährlich wiederkehrenden Überprüfungen (siehe § 174 MinroG) festgestellt und abgestellt werden.“

V. Mit Schreiben vom 19. Jänner 2016 wurde die Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark als mitwirkende Behörde nach dem MinroG um nähere Angaben zum Festgesteinsbergbau im Raum Klause-Bad Gleichenberg ersucht.

VI. Am 26. Jänner 2016 hat der Amtssachverständige für Waldökologie folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die vorgelegten Unterlagen mögen an sich plausibel sein, sind aber für eine Beurteilung nicht ausreichend. Da aber die fehlenden erforderlichen Informationen vom gefertigten Amtssachverständigen relativ einfach selbst eingeholt werden konnten, besteht kein Bedarf für eine Nachforderung und konnten alle erforderlichen Fragestellungen beantwortet werden.

Im relevanten Nahbereich der Erweiterung des ‚Steinbruches Hochstraden‘ der Steirische Basalt- und Hartgesteinwerke Appel Steinbruch GmbH, Wien, befinden sich neben dem unmittelbar anschließenden Steinbruch Hochstraden mit einer offenen Fläche von rd. 21 ha (Rodungsflächen in den letzten zehn Jahren: rd. 27,85 ha) keine Rodungen mit zu erwartenden, ökosystemar relevanten Umweltauswirkungen. Unter relevantem Nahbereich wird sowohl der geographische Nahbereich wie auch der Nah- bzw. Überlagerungsbereich etwaig vorhandener maßgeblicher Umweltbelastungen aus Vorhaben, welche mit dem ggst. Vorhaben in einem Zusammenhang stehen (könnten), verstanden:

Die ggst. Rodungen (Erweiterung des ‚Steinbruches Hochstraden‘) befinden sich in einem rd. 1.000 ha großen, zusammenhängenden Waldkomplex zwischen den geographischen Linien Stainz bei Straden – Merkendorf sowie Frutten – St. Anna am Aigen – Jamm. Dieser Waldkomplex, welcher zur Gänze im Europaschutzgebiet Nr. 14 – ‚Teile des südoststeirischen Hügellandes inklusive Höll und Grabenlandbäche‘(VS+FFH) liegt, beheimatet neben Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwäldern noch Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder sowie weitere eichenreiche, wärmeliebende Gesellschaften des Carpinion aber auch der Schlucht- und Hangmischwälder. Zwar liegt eine Hemerobiestufe von 4 - beta-mesohemerob (verändert) – vor, insbesondere aufgrund einer Überprägung durch Förderung von Koniferen, dieser Koniferen-Anteil ist aber noch nicht überbordend und aufgrund der Reversibilität der Waldgesellschaften und ihrer nach wie vor funktionalen Dynamik (welche im südoststeirischen Hügelland in dieser Ausprägung nur mehr als selten vorkommend zu werten ist) ist diesen Waldgesellschaften und ihrem Artengefüge eine erhöhte ökosystemare Bedeutung zuzuschreiben.

Dennoch bestehen in diesem Waldkomplex weder vergleichbare Vorhaben (bzgl. Rodung) noch sonstige Vorhaben (bzgl. Rodung), welche maßgebliche Umweltauswirkungen samt Überlagerungen hervorrufen würden. Dasselbe gilt auch für die Waldflächen rund um das ggst. Vorhaben in einem Umkreis von rd. 3.000 m. Darüber hinaus etwaig vorliegende Vorhaben sind aus forstfachlicher und waldökologischer Sicht unterhalb der Relevanzgrenze anzusiedeln, d.h. solchartige Rodungen können keine relevanten Überlagerungen mit dem ggst. Vorhaben bedingen.

Aus forstfachlicher und waldökologischer Sicht gibt es somit (neben dem unmittelbar anschließenden Steinbruch Hochstraden mit Rodungen in den letzten zehn Jahren im Ausmaß von rd. 27,85 ha) keine bestehenden Rodungsvorhaben sowie auch keine derzeit bekannten, geplanten Rodungsvorhaben, die mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen könnten.

Die projektgegenständlichen Maßnahmen gem. Punkt 2.3 des Technischen Berichtes sind prinzipiell geeignet, um eine Einhaltung der beantragten Kapazität zu gewährleisten. Ergänzend empfohlen wird aber die Installierung eines Kontrollsystems bei Steinbrüchen, die sich nahe den UVP-Grenzwerten bewegen, da Rodungsvorhaben generell meist ‚kleinweise‘ beantragt werden und die Einhaltung der UVP-Grenzwerte bzgl. Rodungen schwer überschaubar werden, eine fachliche Kontrolle erfolgt aber durch die behördliche Forstaufsicht der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark.“

VII. Mit Schreiben vom 3. Februar 2016 hat die Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark die Anfrage vom 19. Jänner 2016 beantwortet.

VIII. Mit Schreiben vom 4. Februar 2016 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

IX. Am 22. Februar 2016 hat die Umweltanwältin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Steirische Basalt- und Hartgesteinwerke Appel Steinbruch GmbH plant, den bestehenden Steinbruch Hochstraden auf den Gst. Nr. 51/1, 53 KG Hochstraden im Ausmaß von 2,35 ha zu erweitern. Die genannten Grundstücke liegen im ESG Nr. 14, schutzwürdige Gebiete der Kategorie E sind nicht betroffen.

Aus den Ausführungen des waldökologischen ASV geht hervor, dass die Rodungsflächen in den letzten 10 Jahren rd. 27,85 betragen, woraus geschlossen werden kann, dass etwa dieses Flächenausmaß auch unter Verhieb stand. Ich gehe daher davon aus, dass das gegenständliche Erweiterungsvorhaben sowohl hinsichtlich der Z 25d als auch hinsichtlich der Z 46d des Anhanges 1 zum UVP-G das Tatbestandselement „bestehende Flächen inklusive Erweiterung ≥ 10 ha“ erfüllt. In Hinblick auf Z 26d leg. cit. sei in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass es laut Rspr des US für die Einbeziehung in die Flächenberechnung nur darauf ankommt, ob auf der betreffenden Fläche in den letzten 10 Jahren ein Abbau genehmigt wurde oder tatsächlich stattgefunden hat. Aufgrund der oben zitierten Ausführungen des waldökologischen ASV ist aus meiner Sicht davon auszugehen, dass in den letzten 10 Jahren tatsächlich zumindest 10 ha unter Verhieb standen, auch wenn die letzte bergrechtliche Bewilligung aus dem Jahr 2003 ein Flächenausmaß von lediglich 1,236 ha zum Gegenstand hatte.

Die obigen Ausführungen relativieren sich jedoch dadurch, dass die geplante zusätzliche Flächeninanspruchnahme weniger als 2,5 ha beträgt und somit das zweite Tatbestandsmerkmal jeweils nicht erfüllt ist.

Zusammenfassend darf daher festgehalten werden, dass für das Vorhaben der Steirischen Basalt- und Hartgesteinwerke Appel Steinbruch GmbH, den bestehenden Steinbruch um 2,35 ha zu erweitern aus meiner Sicht keine UVP erforderlich ist. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass aufgrund der Lage im ESG Nr. 14 und den im Projektbereich verorteten Schutzgütern jedenfalls ein entsprechendes naturschutzrechtliches Verfahren durchzuführen ist.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Steirische Basalt- und Hartgesteinwerke Appel Steinbruch GmbH mit dem Sitz in Wien (FN 86638 i des Handelsgerichtes Wien) betreibt den Steinbruch Hochstraden im Gebiet der politischen Gemeinden St. Anna am Aigen, Bad Gleichenberg und Straden.

Nach dem Technischen Bericht vom 9. Dezember 2015 (vgl. Seite 2) liegen für das bestehende Vorhaben sämtliche erforderlichen Bewilligungen vor.

Bewilligungen nach dem MinroG (vgl. Seite 5 des Technischen Berichtes):

- Bescheid der Berghauptmannschaft Graz vom 4. Februar 1993, GZ: 62203/4/92: Genehmigung betreffend die Abbaufelder „Hochstraden I bis XXVII“ im Ausmaß von 64,5964 ha
- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldbach vom 18. Dezember 2003, GZ 4.3 1/157-2000: Genehmigung betreffend die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (Basaltabbau) in der KG Hochstraden im Ausmaß von 1,236 ha
- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldbach vom 7. August 2002, GZ: 4.3 1/26-2001: Änderung des bestehenden Sprengmittellagers in der KG Wilhelmsdorf

Bewilligungen nach dem Forstgesetz 1975 (vgl. Seite 5 des Technischen Berichtes):

- Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 3. Mai 2006, GZ: FA10A-31 Ba 21/06-24: Rodungsbewilligung
- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldbach vom 15. März 2010, GZ: BHFB-8.1-S 80/2009-11: Bewilligung für eine befristete Rodung
- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldbach vom 17. März 2010, GZ: BHFB-8.1-S 83/2009-10: Bewilligung für eine befristete Rodung
- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldbach vom 10. Feber 2012, GZ: BHFB-8.1-S 95/2010-21: Bewilligung für eine befristete Rodung

II. Die Projektwerberin beabsichtigt die Erweiterung des Basaltbergbaues auf den Gst. Nr. 51/1 und 53, je KG Hochstraden, im Kulissenabbau mit Sturzschacht und Schlauchbandförderung im Ausmaß von 2,35 ha.

Im gegenständlichen Abbauverfahren handelt es sich um einen Etagenabbau, der auf Grund des im Westen befindlichen Kulissendamms in Form eines Kulissenabbaues geführt wird. Im Rahmen des Projektes ist die Errichtung eines Sturzschachtes vorgesehen, wobei das Hauwerk in den Sturzschacht abgeworfen wird. Mittels Schlauchbandförderung wird das Hauwerk aus dem projektierten Erweiterungsbereich heraus nach Norden transportiert. Die exakte Lage des Sturzschachtes sowie die Positionierung der Schlauchbandförderanlage werden im Rahmen der weiteren Detailplanung festgelegt.

Die Weiterverarbeitung des mittels Bohr- und Sprengarbeit gewonnenen Basalts erfolgt auf dem nordwestlich des Abbaugbietes gelegenen Betriebsareal der Steirische Basalt- und Hartgesteinwerke Appel Steinbruch GmbH in den gemäß den Bestimmungen des MinroG bewilligten Bergbauanlagen.

Vor der Aufnahme von Rodungs-, Aufschließungs- und Gewinnungstätigkeiten wird der Grenzverlauf in der Natur abgesteckt und gemäß den Bestimmungen der Markscheideverordnung vermarktet. Überdies werden die Koordinaten der Grenzpunkte im Bergbauartenwerk aufgenommen und den zuständigen Behörden zur Kenntnis gebracht.

Im Übrigen wird auf den Technischen Bericht vom 9. Dezember 2015 verwiesen.

III. Das Vorhaben umfasst Rodungen im Ausmaß von 2,35 ha (Gst. Nr. 51/1, KG Hochstraden: 1,1513 ha; Gst. Nr. 53, KG Hochstraden: 1,1987 ha).

IV. Die verfahrensgegenständlichen Grundstücke liegen in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A (Europaschutzgebiet Nr. 14 - Teile des Südoststeirischen Hügellandes inklusive Höll und Grabenlandbäche gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Juli 2005, LGBl. Nr. 59/2005).

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie E (Siedlungsgebiete) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 sind gemäß der Stellungnahme der Abteilung 13 – Referat Bau- und Raumordnung – vom 21. September 2015, GZ: ABT13-11.10-384/2015-8, nicht betroffen.

V. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus dem Technischen Bericht vom 9. Dezember 2015 und aus dem Akt ABT13-11.10-384/2015 (OZ 8).

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das

Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltsenat und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen (§ 3 Abs. 1 UVP-G 2000).

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Zunächst ist zu prüfen, ob es sich beim gegenständlichen Vorhaben um ein Neu- oder ein Änderungsvorhaben handelt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. die Entscheidung vom 26. Februar 2015, W143 2008995-1) ist *„bei der Prüfung, ob es sich bei einem Vorhaben um ein selbstständiges Vorhaben oder aber um die Änderung einer bestehenden Anlage handelt, auf eine umfassende Beurteilung der bestehenden Anlage sowie des neuen Projektes in ihrem Zusammenhang abzustellen. Wenn die bestehende Anlage und das neue Projekt im Fall ihrer gemeinsamen Neuplanung als Vorhaben im Sinn des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 anzusehen wären, dann ist auch ein neues Projekt in Bezug auf eine bestehende Anlage als dessen Änderung zu qualifizieren (US 23.12.1998, 8/1998/2-68 Hohenems; US 05.03.2001, 7/2001/1-13, Hohenau; VwGH 23.05.2001, 99/06/0164.) Ein Vorhaben nach § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Für die Qualifikation von mehreren Anlagen(teilen) und/oder Projekten als ein Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist nach dem Wortlaut dieser Bestimmung maßgeblich, dass sie in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, es kommt nicht darauf an, ob diese Anlagen(teile) und/oder Projekte unter ein und denselben Tatbestand des Anhanges 1 des UVP-G 2000 fallen (VwGH 07.09.2004, 2003/05/0218).*

Ein räumlicher Zusammenhang zwischen den Vorhaben(teilen) ist dann anzunehmen, wenn es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen der Eingriffe im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (US 27.11.2008, 4A/2008/11-59 Klagenfurt Seeparkhotel).

Zur Beurteilung des sachlichen Zusammenhangs ist nach der ständigen Rechtsprechung des Umweltsenates auf eine umfassende Beurteilung von geplanter und bestehender Anlage in ihrem Zusammenhang abzustellen (US 5/1998/6-46 vom 19.07.1999, Bad Waltersdorf; US 8/1998/2-68 vom 23.12.1998, Hohenems). Als wesentliche Beurteilungsgrundlagen für einen sachlichen Zusammenhang sind das Gesamtkonzept, eine einheitliche Bewirtschaftung bzw. das Projektziel in seiner Einheitlichkeit sowie das Bestehen einer betrieblichen Einheit zu nennen (vgl. US 23.12.1998, 8/1998/2-68 Hohenems; US 23.11.1999, 6/1999/8-21 Linz Süd, US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).“

Auf Grund des Vorliegens eines räumlichen Zusammenhangs (die vorhabensgegenständlichen Grundstücke grenzen an die Grundstücke des bestehenden Vorhabens an) und eines sachlichen Zusammenhangs (Betreiberidentität, einheitliche Bewirtschaftung, Identität des wirtschaftlichen Zwecks) zwischen dem bestehenden Vorhaben und dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben ist von einem einheitlichen Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 und somit von einem nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilenden Änderungsvorhaben auszugehen.

Nach Angabe der Projektwerberin sind für das bestehende Vorhaben sämtliche Bewilligungen vorhanden (vgl. die Auflistung der Bewilligungen unter Punkt B) I.).

IV. Gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 sind Änderungen von Vorhaben, für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

V. Das gegenständliche Vorhaben umfasst den Abbau von Basalt im Kulissenabbau mit Sturzschacht und Schlauchbandförderung und ist somit unter die Z 25 des Anhanges 1 UVP-G 2000 zu subsumieren.

VI. Gemäß Anhang 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 UVP-G 2000 sind Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung UVP-pflichtig, wenn die Fläche⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme⁵⁾ mindestens 5 ha beträgt.

Fußnote 5 zu Anhang 1 zum UVP-G 2000 lautet:

„Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zugebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.“

Die Fläche der beantragten Erweiterung beträgt 2,35 ha und liegt unter dem Schwellenwert für die zusätzliche Flächeninanspruchnahme von 5 ha. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

VII. Gemäß Anhang 1 Z 25 lit. d) Spalte 3 UVP-G 2000 sind Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C UVP-pflichtig, wenn die Fläche⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme⁵⁾ mindestens 2,5 ha beträgt.

Die verfahrensgegenständlichen Grundstücke liegen im Europaschutzgebiet Nr. 14 - Teile des Südoststeirischen Hügellandes inklusive Höll und Grabenlandbäche und somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A. Schutzwürdige Gebiete der Kategorie E sind nicht betroffen (vgl. Punkt B IV.).

Die verfahrensgegenständliche Fläche (2,35 ha) liegt unter dem Schwellenwert für die zusätzliche Flächeninanspruchnahme von 2,5 ha.

Ob bei einer Unterschreitung des Schwellenwertes um 6% ein Kontrollsystem im Sinne der Entscheidung des Umweltsenates vom 9. August 2004, US 1A/2004/10-6, erforderlich ist, „*das durch plausible und nachvollziehbare technische Maßnahmen im Betrieb sicherstellt, dass die beantragte Leistung eingehalten wird und dies auch seitens der Verwaltungsbehörden überprüft werden kann*“ kann offen bleiben, da derartige Maßnahmen projektgegenständlich sind (vgl. Punkt B) II. und den Technischen Bericht, Seite 11). Diese Maßnahmen sind gemäß der Stellungnahme des montangeologischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) IV.) ausreichend, um die Einhaltung der beantragten Fläche zu gewährleisten und kann dies behördlich überprüft werden.

Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 25 lit. d) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 wird somit ebenfalls nicht verwirklicht.

VIII. Gemäß Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 sind Erweiterungen von Rodungen UVP-pflichtig, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der

beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt.

Da die zusätzliche Flächeninanspruchnahme (2,35 ha) unter dem Schwellenwert für die zusätzliche Flächeninanspruchnahme von 5 ha liegt, wird dieser Tatbestand nicht verwirklicht.

IX. Gemäß Anhang 1 Z 46 lit. f) Spalte 3 UVP-G 2000 sind Erweiterungen von Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A UVP-pflichtig, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt.

Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme (2,35 ha) liegt unter dem Schwellenwert von 2,5 ha.

Bezüglich des Erfordernisses eines Kontrollsystems wird auf die Ausführungen unter Punkt VII. 4. Absatz verwiesen. Gemäß der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Waldökologie (vgl. Punkt A) VI.) sind die projektgegenständlichen Maßnahmen (vgl. Punkt B) II. und den Technischen Bericht, Seite 11) *„geeignet, um eine Einhaltung der beantragten Kapazität zu gewährleisten“*.

Der Tatbestand des Anhangs 1 Z 46 lit. f) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 wird somit ebenfalls nicht verwirklicht.

X. In weiterer Folge ist die Kumulierungsbestimmung zu prüfen.

Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhangs 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhangs 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden (§ 3a Abs. 6 UVP-G 2000).

Das beantragte Vorhaben (2,35 ha) weist eine Kapazität von mehr als 25% der Schwellenwerte für die zusätzliche Flächeninanspruchnahme gemäß Anhang 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 UVP-G 2000 (5 ha), Z 25 lit. d) Spalte 3 UVP-G 2000 (2,5 ha), Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 (5 ha) und Z 46 lit. f) Spalte 3 UVP-G 2000 (2,5 ha) auf.

Es ist daher zu prüfen, ob es der Z 25, 26 und 46 des Anhangs 1 UVP-G 2000 zuzurechnende Vorhaben gibt, die mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. die Entscheidung vom 26. Februar 2015, W143 2008995-1) ist *„der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/ Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der*

meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

Nach der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Montangeologie (vgl. Punkt A) IV.) gibt es in einer Entfernung von rund 7 km Luftlinie vom gegenständlichen Vorhaben einen Festgesteinsbergbau. Nach Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark wird dieser Steinbruch ebenfalls von der Steirische Basalt- und Hartgesteinwerke Appel Steinbruch GmbH betrieben. Die Rohmaterialgewinnung erfolgt auf Teilflächen der Gst. Nr. 282/4, 282/5 und 282/7, je KG Gleichenberg Dorf. Die offene Tagbaufläche beläuft sich auf ca. 1,5 ha. Da die Schwellenwerte gemäß Anhang Z 25 lit. b) Spalte 1 und lit. d) Spalte 3 UVP-G 2000 durch dieses Vorhaben und das verfahrensgegenständliche Vorhaben nicht überschritten werden, erübrigt sich eine Prüfung der Frage, ob diese Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen.

Gemäß der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Waldökologie (vgl. Punkt A) VI.) gibt es keine bestehenden/geplanten in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Rodungsvorhaben.

Die Tatbestände gemäß Anhang 1 Z 25 lit. b) Spalte 1, Z 25 lit. d) Spalte 3, Z 46 lit. b) Spalte 2 und Z 46 lit. f) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 werden mangels Schwellenwertüberschreitung bzw. mangels gleichartiger Vorhaben nicht verwirklicht.

XI. Das Vorhaben „Erweiterung des Basaltabbaues Hochstraden“ ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

XII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht an:

1. Steirische Basalt- und Hartgesteinwerke Appel Steinbruch GmbH, Zweigniederlassung Mühldorf 158, 8330 Feldbach, als Projektwerberin
unter Anschluss eines Erlagscheines und des vidierten Plansatzes II
2. Marktgemeinde St. Anna am Aigen, Marktstraße 7, 8354 Plesch, als Standortgemeinde
3. Gemeinde Bad Gleichenberg, Kaiser-Franz-Josef-Straße 1, Top 1, 8344 Bad Gleichenberg, als Standortgemeinde
4. Marktgemeindegamt Straden, 8345 Straden 2, als Standortgemeinde
5. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin

Ergeht nachrichtlich an:

6. Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach, als mitwirkende Behörde, insbesondere nach dem MinroG, ForstG 1975 und NschG 1976
7. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
8. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH, Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at
9. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
10. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun

11. Abteilung 15, z.H. Herrn Mag. Michael Reimelt, Landhausgasse 7, 8010 Graz für Zwecke der UVP-Datenbank
12. DI Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Josef Plank, Herrengasse 15, 8720 Knittelfeld

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz